

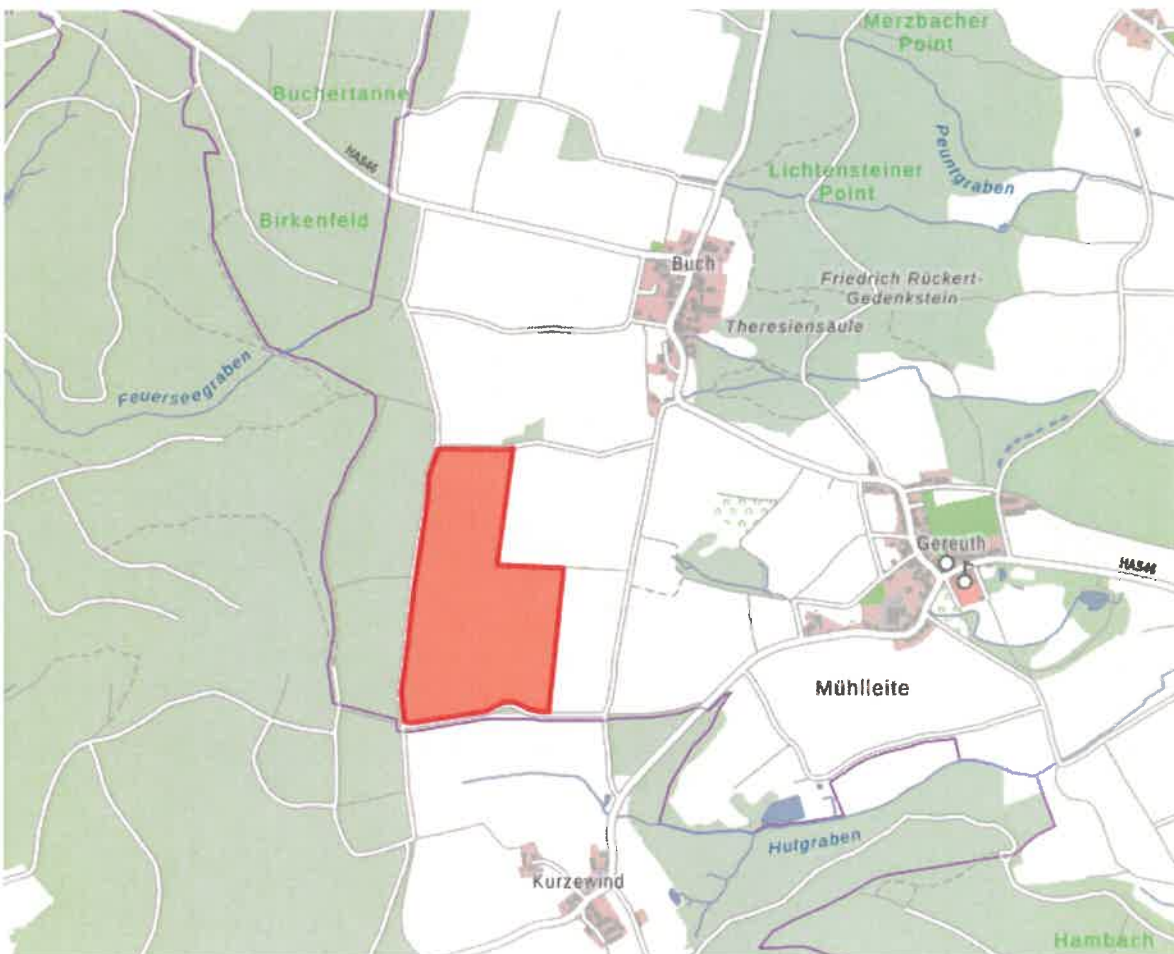
**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Gemeinde Untermerzbach über den Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen  
Bebauungsplanes „Solarpark Buch“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan**

Der Gemeinderat der Gemeinde Untermerzbach hat in seiner Sitzung am 02.11.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Buch“, nach Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit Bescheid vom 30.07.2020, Aktenzeichen: III/2 – 610/1 – BV-Nr.: 20029/19 hat das Landratsamt Haßberge die im Parallelverfahren durchgeführte 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Untermerzbach genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Buch“ in Kraft.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 21 ha und liegt südwestlich von Buch. Er umfasst die Flurstücke 1343 der Gemarkung Lichtenstein. Die Lage und der Flächenumfang sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.



*Lageplan des Geltungsbereiches*

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden

anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Untermerzbach, Marktplatz 8, 96190 Untermerzbach, 1. Stock, Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8 bis 12 Uhr und Do. 14 bis 17 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung und der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung werden ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Untermerzbach unter [www.untermerzbach.de](http://www.untermerzbach.de) u. a. über folgende Adresse <https://www.untermerzbach.de/rathaus-verwaltung/bekanntmachungen/> eingestellt zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Untermerzbach, den 23.11.2020



Helmut Dietz

Erster Bürgermeister

